

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.11.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2168

Berichterstattung: Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/2168 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Jan Schröder
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2168

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Einführung der elektronischen Verkündung
von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Dem Artikel 45 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Gesetze und Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 können nach Maßgabe eines Gesetzes elektronisch ausgefertigt und in einem elektronisch geführten Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.“

Artikel 2
Gesetz über die elektronische Verkündung von
Gesetzen und Verordnungen

§ 1
Verkündung von Gesetzen und Verordnungen

(1) Das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und das Niedersächsische Ministerialblatt (Verkündungsblätter) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in elektronischer Form geführt.

(2) ¹Gesetze und Verordnungen, die nach Artikel 45 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind, sind im elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. ²Verordnungen, die nach einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet werden, sind im elektronisch geführten Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden.

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und zur Einführung der elektronischen Verkündung
von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Verfassung

_____ Artikel 45 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), wird **wie folgt geändert**:

1. Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³_____ Nach Maßgabe eines Gesetzes **können** Gesetze und Verordnungen _____ elektronisch ausgefertigt und **das** Gesetz- und Verordnungsblatt elektronisch **geführt** werden.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist“ durch die Worte „an dem sie verkündet worden sind“ ersetzt.

Artikel 2
Niedersächsisches Gesetz über die elektronische
Verkündung von Gesetzen und Verordnungen
(NGelVerk)

§ 1
Elektronische Führung der Verkündungsblätter

(1) *unverändert*

(2) **wird gestrichen**

(2/1) ¹Jedes Verkündungsblatt wird von der herausgebenden Stelle innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert. ²Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen erfolgt jeweils in einer eigenen Nummer des Verkündungsblattes.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2168

(3) Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes in elektronischer Form zum Abruf im Internet (§ 3 Abs. 1) verkündet.

§ 2

Datierung, Nummerierung, Siegelung

Jede Ausgabe

1. des elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und
2. des elektronisch geführten Niedersächsischen Ministerialblattes

ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf, einer jeweilig fortlaufenden Nummer und mit einem nicht sichtbaren qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), zu versehen.

§ 3

Zugänglichkeit der Verkündungsblätter

(1) ¹Die Verkündungsblätter sind in elektronischer Form zum Abruf im Internet unter www.verkuendung-niedersachsen.de bereitzustellen. ²Sie müssen über die in Satz 1 genannte Internetseite dauerhaft verfügbar und jederzeit frei zugänglich sein sowie unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können.

(2) Die Landesbehörden und die Kommunen sind verpflichtet, einer Person auf deren Verlangen eine Ausgabe eines Verkündungsblattes gegen Erstattung der Kosten auszudrucken und zu überlassen.

§ 4

Notverkündung

(1) ¹Ist die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Internetseite kurzzeitig nicht erreichbar, so kann eine Verkündung durch Bereitstellung des Verkündungsblattes auf der Internetseite www.niedersachsen.de erfolgen (Notverkündung). ²Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes nach

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes in elektronischer Form zum Abruf **auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de** verkündet.

§ 2

Datierung **und** Siegelung

Die herausgebende Stelle versieht vor der Bereitstellung im Internet jede Nummer eines Verkündungsblattes mit

1. dem Datum der Bereitstellung zum Abruf **im Internet und**
2. einem _____ qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80) _____.

§ 3

Zugänglichkeit _____

(1) ¹_____ ²**Die auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de bereitgestellten Verkündungsblätter** müssen _____ dauerhaft verfügbar und jederzeit frei zugänglich sein sowie unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können.

(2) Die Landesbehörden und die Kommunen sind verpflichtet, **jeder** Person auf deren Verlangen eine **im Internet bereitgestellte Nummer** eines Verkündungsblattes gegen Erstattung der Kosten auszudrucken und zu überlassen.

§ 4

Notverkündung, **Notbekanntmachung**

(1) ¹Ist die **Bereitstellung der Nummer eines Verkündungsblattes auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de nicht möglich**, so kann die Verkündung durch Bereitstellung **dieser Nummer** auf der Internetseite www.niedersachsen.de erfolgen; **§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.** ²_____ (jetzt in Satz 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2168

Satz 1 verkündet. ³Eine zusätzliche Verkündung in der Form des § 3 Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die in § 3 Abs. 1 genannte Internetseite wieder erreichbar ist. ⁴In der Verkündung nach Satz 3 ist auf das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen.

(2) ¹Ist die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Internetseite nicht nur kurzzeitig nicht erreichbar, so wird das Verkündungsblatt in Papierform ausgegeben. ²Jeweils eine Ausgabe des Verkündungsblattes in Papierform ist an den Landtag, die Landkreise und kreisfreien Städte, die obersten Landesbehörden und die obersten Gerichte, die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die Landesbibliothek Oldenburg sowie die Stadtbibliotheken Osnabrück und Braunschweig zu übersenden. ³Gesetze und Verordnungen sind mit der Ausgabe des Verkündungsblattes nach Satz 1 verkündet. ⁴Eine zusätzliche Verkündung in der Form des § 3 Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die in § 3 Abs. 1 genannte Internetseite wieder erreichbar ist. ⁵In der Verkündung nach Satz 4 ist auf das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen.

§ 5

Benachrichtigungsdienste

¹Die herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass durch unentgeltliche elektronische Benachrichtigungsdienste über jede Ausgabe der Verkündungsblätter und deren Inhalt informiert wird. ²In einem Fall des § 4 ist eine Information durch einen Benachrichtigungsdienst nicht erforderlich.

§ 6

Änderungsverbot

¹Ausgaben der Verkündungsblätter, die auf der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Internetseite bereitgestellt sind, dürfen nicht geändert und nicht gelöscht werden. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Änderung einer Ausgabe

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Halbsatz 2) ³ _____ Sobald dies wieder möglich ist, wird die Bereitstellung auf der Internetseite www.niedersachsen.de unverzüglich durch die Bereitstellung auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de ersetzt. ⁴ _____

(2) ¹Ist die Bereitstellung der Nummer eines Verkündungsblattes auch auf der Internetseite www.niedersachsen.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung in Papierform _____. ²Jede Nummer eines Verkündungsblattes in Papierform ist an den Landtag, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die obersten Landesbehörden, _____ die obersten niedersächsischen Gerichte, die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die Landesbibliothek Oldenburg sowie die Stadtbibliotheken Osnabrück und Braunschweig zu übersenden. ³Abweichend von § 1 Abs. 3 sind Gesetze und Verordnungen in Papierform _____ mit der Übergabe der Nummer des Verkündungsblattes an den Postdienstleister oder an einen der in Satz 2 genannten Empfänger verkündet. ^{3/1}Jede Nummer des Verkündungsblattes in Papierform ist mit dem Datum der Verkündung zu versehen. ⁴Eine zusätzliche Verkündung in einer neuen Nummer des Verkündungsblattes ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Bereitstellung auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de wieder möglich ist. ⁵In der zusätzlichen Verkündung _____ ist auf die Nummer des Verkündungsblattes in Papierform und das Datum der Verkündung in Papierform hinzuweisen.

(3) Für Bekanntmachungen in den Verkündungsblättern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung in Papierform im Ermessen der herausgebenden Stelle steht.

§ 5

Benachrichtigungsdienste

¹Die herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass für jedes Verkündungsblatt durch einen unentgeltlichen elektronischen Benachrichtigungsdienst_ über jede erstmals im Internet bereitgestellte Nummer der Verkündungsblätter und deren Inhalt informiert wird. ² _____

§ 6

Änderungsverbot

¹Die im Internet bereitgestellten Nummern der Verkündungsblätter _____ dürfen nicht geändert und nicht gelöscht werden. ² _____ (jetzt in § 6/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2168

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

des Niedersächsischen Ministerialblattes zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt.

§ 6/1

Löschung personenbezogener Daten

¹Müssen in einer Nummer des Niedersächsischen Ministerialblattes aufgrund einer Rechtsvorschrift personenbezogene Daten gelöscht werden, so wird eine neue Nummer des Niedersächsischen Ministerialblattes, in der diese Daten unkenntlich gemacht sind, in elektronischer Form zum Abruf auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de bereitgestellt. ²Die bisherige Nummer darf nicht mehr nach § 3 zugänglich gemacht werden. ³In der neuen Nummer ist auf die bisherige Nummer und deren Datum hinzuweisen.

§ 7

Speicherung und Archivierung der Verkündungsblätter

(1) Die in elektronischer Form zum Abruf im Internet bereitgestellten Verkündungsblätter sind einschließlich des qualifizierten elektronischen Siegels und mit der Angabe des Verkündungszeitpunktes unverzüglich dauerhaft in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu speichern.

(2) ¹Von jeder Ausgabe der Verkündungsblätter sind zwei Ausdrücke zu fertigen und zu beglaubigen. ²Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Niedersächsische Landesarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. ³Der weitere beglaubigte Ausdruck ist von der herausgebenden Stelle aufzubewahren.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), wird gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 7

Speicherung und Archivierung _____

(1) Die **herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass jede im Internet bereitgestellte Nummer der Verkündungsblätter einschließlich des qualifizierten elektronischen Siegels _____ unverzüglich dauerhaft in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System gespeichert wird.**

(2) **¹Die herausgebende Stelle hat** von jeder Nummer der Verkündungsblätter ____ zwei Ausdrücke zu fertigen und zu beglaubigen. ²Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Niedersächsische Landesarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. ³Der weitere beglaubigte Ausdruck ist von der herausgebenden Stelle aufzubewahren.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 3 und 4 **sowie § 2** des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), **werden gestrichen.**

Artikel 4 Inkrafttreten

unverändert